

## **Wegnahme am Geldautomaten**

*BGH, Beschluss vom 21.03.2019 - 3 StR 333/18; JA 2020, 66*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die Angeklagten M.Z. und L.Z. versuchten, zum Teil alleine und gemeinschaftlich, in Bankfilialen Geld von Kunden zu erbeuten, die gerade Geld am Bankautomaten abheben wollten. Sie warteten, bis die Kunden die Geldkarte in den Automaten eingeführt und den entsprechenden PIN-Code eingegeben hatten. Daraufhin verwickelten Sie den Kunden in ein Gespräch um diesen abzulenken, während der Andere versuchte einen möglichst hohen Geldbetrag einzugeben und das Geld unbemerkt aus dem Ausnahmefach zu entnehmen. In zwei Fällen, zerrten die Täter das Opfer vom Geldautomaten weg, um den Geldbetrag einzugeben und das Geld an sich zu nehmen.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der BGH bestätigt die Auffassung des LG, dass davon ausgegangen ist, dass die Angeklagten den Gewahrsam der Bankkunden am Geld, welches sich im Ausgabefach befand brachen. Der BGH stellt fest, dass es zu einer Wegnahme der fremden Geldscheine kam, da diese noch im Gewahrsam der Bank waren. Durch das Auslegen der Geldscheine in das Ausgabefach, gibt die Bank zwar eine Wegnahmesicherung auf, jedoch handelt es sich immer noch um einen gelockerten Gewahrsam.

Den Gewahrsam brachen die Angeklagten, indem Sie die Geldscheine an sich nahmen. Nach Ansicht des BGHs entspricht es dem Willen des Geldinstituts, den Gewahrsam an denjenigen zu übertragen, der den Geldautomaten technisch ordnungsgemäß bedient, durch Legitimation mit der Bankkarte und dem PIN-Code. Die beiden Täter griffen jedoch in das Geschehen nach ordnungsgemäßer Initiierung des Geldausgabevorgangs ein. Der Wille zur Gewahrsamsübertragung der Bank sei daher auf den Berechtigten beschränkt. Dass die Angeklagten den Geldbetrag eingaben, ändert an der Auffassung nichts, da das Eingeben des Geldbetrages nicht der Legitimierung dient, sondern nur der zweckmäßigen Abwicklung des Vorganges.

### **III. Problemstandort**

Der 2. Strafsenat des BGH hatte in seinem Beschluss v. 16.11.2017 einen Raub verneint und eine räuberische Erpressung bejaht. Der Gewahrsamsbruch wurde damals verneint, da die Bedienung des Geldautomaten äußerlich ordnungsgemäß erfolgte. Der 3. Strafsenat hat beim 2. Strafsenat nun angefragt, ob an der entgegenstehenden Rechtsprechung festgehalten wird.